

keiten erschöpft. Punkt 1 von Schele taucht mit ähnlichem Wortlaut in der RS auf ⁹⁰⁾. Die folgenden Paragraphen im Programm des Bischofs, die sich mit dem Papsttum beschäftigen, fehlen in der RS, die sichtlich an den römischen Verhältnissen desinteressiert ist und im Gegensatz zu vielen anderen Reformvorschlägen Rom aus dem Mittelpunkt ihrer Betrachtungen entfernt ⁹¹⁾. Diese Beschränkung auf den lokalen Bereich Südwestdeutschlands fällt in der weltlichen Reformation auf. Der umfangreiche Absatz 12 von Schele taucht dagegen in der RS fast wörtlich auf. Gedanken, die in den Abschnitten 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 27 etc. geäußert werden, können auch in der RS nachgewiesen werden ⁹²⁾. Zwar handelt es sich dabei oft um allgemein übliche Klagen, wie man sie etwa über die blutigen Kämpfe um die Pfründenverleihungen erhob ⁹³⁾, aber es kann nicht übersehen werden, daß viele Vorwürfe

⁹⁰⁾ Vgl. Anm. 66.

⁹¹⁾ Das Papsttum steht wie in Konstanz auch in Basel im Mittelpunkt der Reformpläne (Conc. Bas. 1, 107 ff., 163 ff.; 8, 38 ff.). Im Vergleich dazu sind die Verbesserungen, die von der RS für diesen Bereich vorgeschlagen werden, sehr gering (Beer, RS S. 25—32); sie sind auch gegenüber den Ausführungen Scheles gekürzt; außerdem ist die RS durchaus nicht antipäpstlich eingestellt (Beer, RS S. 39) und vertritt die Ansicht, daß nur die Orden schuld seien, daß die Päpste ihren Verpflichtungen nicht mehr richtig nachkommen (Beer, RS S. 28 ff.).

⁹²⁾ Kap. 12 der Reform Scheles wurde bereits von Dannenbauer mit der RS in Verbindung gebracht. Kap. 13—18 behandeln den Mißbrauch der Pfründenverleihungen und der Abgaben, die auch von der RS (Beer, RS S. 32 ff., 37 ff.) scharf kritisiert werden. Der Unterschied der beiden Abhandlungen besteht vor allem darin, daß Schele seine Vorschläge präzisiert und sehr klar umschreibt, während die RS von den Mißständen und ihrer Bekämpfung nur recht allgemein spricht. Ich vermute, daß die bereits Anm. 91 (vgl. dazu S. 447) festgestellte relative Interesselosigkeit gegenüber den zentralen kirchlichen Stellen, vielleicht aber auch ein Mangel an Wissen um diese Einzelheiten die RS dazu verleitet, sowohl die Gebrechen als auch deren Behebung nur mit allgemeinen Phrasen zu behandeln. Die Reformpunkte von Schele Kap. 23, Kleidervorschriften (dazu Beer, RS S. 57, 65, 83), Bekämpfung von Konkubinat (Beer, RS S. 55 ff.) und Spieleidenschaft (Beer, RS S. 66, 76, 79), Verbote des Besuches von Gaststätten (Beer, RS S. 66) finden sich auch in der RS; außerdem sind Ähnlichkeiten von Schele Kap. 25—27 mit Beer, RS S. 30 ff., Kap. 31 u. 32 mit Beer, RS S. 31 f., Kap. 38 mit Beer, RS S. 31, Kap. 51 mit Beer, RS S. 102 und 132 (K und somit auch N hat S. 102 den besten Text!) feststellbar. Man muß darauf verzichten, alle möglichen Zusammenhänge vollzählig aufzuzeigen.

⁹³⁾ Conc. Bas. 8, 114 und Beer, RS S. 48; an dieser Stelle will ich doch den Text von N bringen, da auf diese Weise die mögliche Abhängigkeit von Schele besser zum Ausdruck kommt: N fol. 34r: *Auch werden zü hoff etwan zweyen oder dreyen ein pfrunde gelyben und kriegien und laden einander und tötten einander, als dick geschehen ist, so einer fur, sein recht zü schirmen, das*